



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

253

Nummer 7

Kiel, 1. Juli 2015

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
II. Bekanntmachungen	
Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost Vom 20. Mai 2015.....	254
Satzung der Evangelischen Studierendengemeinde Kiel Vom 22. April 2015.....	259
Bekanntmachung des Vertrages zur Regelung des Patronatsverhältnisses an der Kirche zu Hohen Luckow im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg Vom 10. Juni 2015.....	262
Namensänderung.....	263
Einführung neuer Kirchensiegel.....	263
Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels	265
Pfarrstellenänderungen.....	265
Kirchenwahl 2016 Wahltermin in den Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/ Südholstein.....	265
Pfarrstellenerrichtungen.....	265
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	265
Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	272
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	273
Soziale und bildende Berufe.....	274
V. Personalnachrichten	
.....	277

II. Bekanntmachungen

Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost Vom 20. Mai 2015

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost hat am 22. April 2015 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) die nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost weiß sich dem Auftrag der Kirche verpflichtet, Gottes Liebe, wie sie in Jesus Christus offenbar wurde, allen Menschen zu bezeugen. Als eigenständige Einheit in der Nordkirche widmet er sich dieser Aufgabe gemeinsam mit den Kirchengemeinden, die in ihm zusammengeschlossen sind, sowie mit seiner Diakonie und seinen Diensten und Werken. Besondere Aufmerksamkeit widmet er den Menschen in seelischer und leiblicher Not, der Veränderung ungerechter Verhältnisse, sowie der individuellen Entwicklung und Mündigkeit des Einzelnen. Dies geschieht in der gemeinsamen Arbeit von ehrenamtlich Mitarbeitenden, Hauptamtlichen und Pastorinnen und Pastoren in Verkündigung, Kirchenmusik, Kunst, Bildungsarbeit, Unterricht, Seelsorge, Diakonie, Mission und politischem Engagement. Die Arbeit des Kirchenkreises dient den Mitgliedern der Nordkirche und allen Menschen, die seine Angebote suchen. Er respektiert Menschen anderer Glaubens und anderer Kultur und hält es für möglich, gemeinsam ein Zeugnis der Liebe Gottes zu geben. Der Kirchenkreis setzt sich ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Der Kirchenkreis vereint in sich eine Fülle theologischer Traditionen und Frömmigkeitsstile, unterschiedliche Lebensweisen und Lebensräume. Damit diese Heterogenität als Reichtum der Gaben wirksam wird, befördert er das Bewusstsein, dass alle auf einander angewiesen sind und sich gegenseitig ergänzen müssen, wenn sie die christliche Botschaft leben und weitergeben wollen. Dieses Bewusstsein prägt auch seine Gemeinschaft mit den Kirchen in der Ökumene vor Ort und weltweit.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1Der Kirchenkreis führt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Hamburg-Ost“. 2Er hat seinen Sitz in Hamburg. 3Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost (im Folgenden: Kirchenkreis) ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Kirchensiegel

Der Kirchenkreis führt als Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Kör-

perschaft des öffentlichen Rechts folgendes Kirchensiegel im Rechtsverkehr:



§ 3

Leitung

Der Kirchenkreis wird durch die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisrat und die Pröpstinnen und Pröpste in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

§ 4

Kirchenkreissynode

(1) 1Die Kirchenkreissynode berät und beschließt im Rahmen des Kirchenrechts über die Angelegenheiten des Kirchenkreises. 2Sie ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden sowie der Dienste und Werke innerhalb des Kirchenkreises. 3Sie ist berufen, diese zu gemeinsamer Verantwortung für das kirchliche und das öffentliche Leben zusammenzufassen und Anregungen für die kirchliche Arbeit zu geben. 4Die Kirchenkreissynode kann sich über alle Angelegenheiten des Kirchenkreises unterrichten lassen. 5Sie kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

(2) Die Kirchenkreissynode soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Kirchenkreisrat

(1) Der Kirchenkreisrat vertritt den Kirchenkreis in allen Angelegenheiten und verwaltet sie in eigener Verantwortung.

(2) Der Kirchenkreisrat besteht aus neunzehn Mitgliedern und zwar

1. den Pröpstinnen und den Pröpsten und
2. zwölf von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses kann zu den Sitzungen des Kirchenkreisrates und eines Ausschusses des Kirchenkreisrates mit übertragener

Entscheidungskompetenz (Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung) hinzugezogen werden.

(4) Der Kirchenkreisrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Kirchenkreisrates

(1) Der Kirchenkreisrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen nach Maßgabe der folgenden Absätze einzelne Aufgaben und Entscheidungen übertragen.

(2) Entscheidungen dürfen auf die Ausschüsse nur übertragen werden, wenn und soweit dadurch die Gesamtverantwortung des Kirchenkreisrates nicht beeinträchtigt wird. Die wesentlichen Leitungsentscheidungen müssen dem Kirchenkreisrat vorbehalten bleiben. Dazu gehören insbesondere:

1. Erstellung bzw. Einbringung von Beschlussvorlagen an die Kirchenkreissynode,
2. Beschlüsse, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt bedürfen (Artikel 54 und 59 der Verfassung),
3. Beschlüsse im Zusammenhang von Gebietsänderungsverfahren (Artikel 22 Absatz 3 und 4 der Verfassung),
4. Beschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufhebung von Verbänden und anderen Formen der Zusammenarbeit (Artikel 36 bis 38 sowie 74 der Verfassung),
5. Wahlen und Berufungen (Artikel 48 Absatz 3 und 64 der Verfassung),
6. Beschlüsse der Pfarrstellenbesetzung,
7. Mitwirkung bei Zuordnungsentscheidungen (Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung),
8. Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode (Artikel 58 Absatz 1 der Verfassung),
9. Beschlüsse zur Gefahrenabwehr (Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung),
10. Beanstandungsbeschlüsse (Artikel 27 Absatz 2 in Bezug auf Bekenntniswidrigkeit und Artikel 47 der Verfassung),
11. Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises in Leitungsfunktion (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung),
12. Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenkreisverwaltung (Artikel 56 der Verfassung),
13. Beschlüsse im Rahmen der Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung,
14. Zuordnung von Diensten und Werken durch Vereinbarung (Artikel 116 der Verfassung),
15. Maßnahmen in dringenden Fällen (Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung),
16. Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden

des Kirchenkreises (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung),

17. Auflösung kirchengemeindlicher Gremien (Artikel 59 der Verfassung).

(3) Die Übertragung von einzelnen Aufgaben ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich. Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse der Ausschüsse jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.

§ 7

Pröpstinnen und Pröpste, Propsteien

(1) Im Kirchenkreis üben sieben Pröpstinnen bzw. Pröpste den leitenden geistlichen Dienst aus. Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Das Nähere regeln die Pröpstinnen und Pröpste durch gemeinsamen Beschluss.

(2) Im Kirchenkreis bestehen sieben Propsteien:

1. Harburg,
2. Mitte-Bergedorf,
3. Wandsbek-Billetal,
4. Rahlstedt-Ahrensburg,
5. Bramfeld-Volksdorf,
6. Alster-West,
7. Alster-Ost.

Die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu diesen Propsteien ergeben sich aus dem Verzeichnis der Propsteien und Kirchengemeinden in der Anlage zu dieser Satzung.

(3) Jeder Pröpstin bzw. jedem Propst wird ein geistlicher Aufsichtsbezirk (Propstei) zugeordnet. Zugeordnet ist der Pfarrstelle des Kirchenkreises für

1. das pröpstliche Amt Harburg die Propstei Harburg,
2. das pröpstliche Amt Mitte-Bergedorf die Propstei Mitte-Bergedorf,
3. das pröpstliche Amt Wandsbek-Billetal die Propstei Wandsbek-Billetal,
4. das pröpstliche Amt Rahlstedt-Ahrensburg die Propstei Rahlstedt-Ahrensburg,
5. das pröpstliche Amt Bramfeld-Volksdorf die Propstei Bramfeld-Volksdorf,
6. das pröpstliche Amt Alster-West die Propstei Alster-West,
7. das pröpstliche Amt Alster-Ost die Propstei Alster-Ost.

(4) Den Pröpstinnen und Pröpsten können durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung der Pröpstinnen und Pröpste Aufgabenbereiche im gesamten Kirchenkreis übertragen werden. Hiervon ist die Kirchenkreissynode zu unterrichten.

§ 8

Propsteivertretungen

(1) In jeder Propstei wird eine Propsteivertretung gebildet.

- (2) Die jeweilige Propsteivertretung besteht aus
1. den Mitgliedern der Kirchenkreissynode, die Gemeindeglieder in der Propstei sind, und
 2. einem vom Kirchengemeinderat entsandten Mitglied des Kirchengemeinderates, sofern die Kirchengemeinde in der Kirchenkreissynode nicht vertreten ist.

§ 9

Kirchliches Verwaltungszentrum

- (1) Die Kirchenkreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Kirchliches Verwaltungszentrum“ (im Folgenden: KVZ) und ist die Verwaltungseinrichtung für den Kirchenkreis.
- (2) Der Kirchenkreisrat soll dem KVZ eine Geschäftsordnung geben.
- (3) ¹Der Kirchenkreisrat kann ihm obliegende Aufgaben und Befugnisse zur regelmäßigen Wahrnehmung oder zur Erledigung im Einzelfall auf das KVZ übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. ²Nicht übertragen werden dürfen insbesondere
1. wesentliche Leitungsentscheidungen gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung,
 2. Vorgänge, die Präcedenzwirkung haben,
 3. Vorgänge, die ansonsten von besonderer Bedeutung und Tragweite sind.
- (4) Für die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur regelmäßigen Wahrnehmung kommen insbesondere Genehmigungen nach Artikel 26 Absatz 1 und 3 der Verfassung, Teil 4 § 86 Absatz 2 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2013 (KABl. S. 30, 127, 243) in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung) sowie Rechtshandlungen nach § 7 Absatz 4 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 10. Oktober 2006 (GVObI. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung in Betracht.
- (5) ¹Die Übertragung von Aufgaben ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich. ²Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse des KVZ jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder ansich ziehen.
- (6) ¹Das KVZ nimmt die ihm gemäß Absatz 3 und 4 übertragenen Aufgaben im Rahmen der grundsätzlichen Weisungen des Kirchenkreisrates selbstständig wahr. ²Kirchenaufsichtliche Entscheidungen, die der Kirchenkreisrat auf das KVZ übertragen hat, dürfen

nur durch die Leiterin bzw. den Leiter oder durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden.

§ 10

Weitere Genehmigungstatbestände

Soweit die Genehmigung nicht bereits nach der Verfassung, nach Kirchengesetz oder nach anderen Satzungen des Kirchenkreises erforderlich ist, bedürfen folgende Beschlüsse der Kirchengemeinderäte nach Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat:

1. Verträge mit kommunalen oder staatlichen Stellen von hervorgehobener Bedeutung, insbesondere Kindergartenfinanzierungsverträge und öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne des § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG),
2. Verträge über Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, Artikel 26 Absatz 1 Nummer 5 der Verfassung.

§ 11

Rechtlich unselbstständige Dienste und Werke

Rechtlich unselbstständige Dienste und Werke des Kirchenkreises werden personell und materiell so ausgestattet, dass ihr Beitrag als prägendes Element kirchlichen Handelns im Großraum Hamburg wahrgenommen wird.

§ 12

Konvente

- (1) Konvente der Pastorinnen und Pastoren werden für den Kirchenkreis (Kirchenkreiskonvent) und für jede Propstei (Propsteikonvent) gebildet.
- (2) Konvente der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für den Kirchenkreis (Kirchenkreiskonvent) und für jede Propstei (Propsteikonvent) gebildet.
- (3) Es wird ein Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises gebildet.

§ 13

Hauptkirchen

¹Der Kirchenkreis unterstützt die Arbeit an den Hauptkirchen, die mit ihrer geschichtlichen und gegenwärtigen Bedeutung einen wesentlichen Bestandteil der kirchlichen Arbeit im Großraum Hamburg darstellen. ²Das Nähere regelt eine Kirchenkreissatzung (Hauptkirchensatzung).

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 25. August 2009 (GVOBl. S. 347), die durch Satzung vom 23. Februar 2011 (GVOBl. S. 118) geändert worden ist, außer Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 12. Mai 2015 (Aktenzeichen 10.1 Kkr. Hamburg-Ost – R Gö) kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Bischöfin für den Sprengel Hamburg und Lübeck hat mit Schreiben vom 7. Mai 2015 ihre Genehmigung gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verfassung erteilt.

Hamburg, den 20. Mai 2015

Für den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost:

B u h l L. S. I s a L ü b b e r s
vorsitzendes Mitglied weiteres Mitglied

*

Anlage
(zu § 7 Abs. 2)

Propstei Nr. Propstei Bezeichnung

I	Propstei Harburg
II	Propstei Mitte-Bergedorf
III	Propstei Wandsbek-Billettal
IV	Propstei Rahlstedt-Ahrensburg
V	Propstei Bramfeld-Volksdorf
VI	Propstei Alster-West
VII	Propstei Alster-Ost

Propstei Nr.

		Kirchenregion	
		Lfd. Nr.	
		Bezeichnung	
I	35	1	Ev.-luth. Cornelius-Kirchengemeinde in Hamburg-Fischbek
I	35	2	Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hamburg-Neugraben
I	35	3	Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hamburg-Neuenfelde
I	35	4	Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde in Hamburg-Hausbruch
I	35	5	Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf
I	35	6	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder

Propstei Nr.

		Kirchenregion	
		Lfd. Nr.	
		Bezeichnung	
I	35	7	Kirchengemeinde Moorburg
I	36	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf
I	36	2	Ev.-luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg
I	39	1	Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
I	39	2	Ev.-Luth. St. Paulus-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
I	39	3	Ev.-Luth. St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg
I	39	4	Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Trinitatis Harburg
I	40	1	Ev.-luth. Apostelkirchengemeinde in Hamburg-Harburg
I	40	2	Ev.-luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde in Hamburg-Marmstorf
I	40	3	Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde in Hamburg-Rönneburg
I	40	4	Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
I	40	5	Ev.-luth. Kirchengemeinde Sinstorf
II	25	1	Hauptkirche St. Michaelis
II	25	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli
II	26	1	Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg
II	26	3	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde
II	29	1	Hauptkirche St. Katharinen
II	29	2	Kirchengemeinde St. Thomas
II	29	3	Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Veddel
II	34	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf
II	34	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf
II	34	3	Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen
II	34	4	Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Nettelnburg
II	37	1	St. Nicolai zu Altengamme
II	37	2	Kirchengemeinde Kirchwerder
II	37	3	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannes zu Neuengamme
II	37	4	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannes zu Curslack
II	37	5	Ev.-luth. Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook
II	37	6	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille

Propstei Nr.

	Kirchenregion		
		Lfd. Nr.	
			Bezeichnung
II	37	7	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder
II	38	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Geesthacht
III	18	1	Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek
III	18	2	Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfelde
III	18	3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt
III	18	4	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonnendorf
III	23	1	Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld
III	23	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde "Der Gute Hirte" Hamburg-Jenfeld
III	23	3	Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Wandsbek
III	23	4	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel
III	24	1	Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Schönningstedt-Ohe
III	24	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Glinde
III	24	3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gethsemane zu Neuschönningstedt
III	28	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf
III	28	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Philippus und Rimbert
III	31	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbek
III	32	1	Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
III	32	2	Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
III	32	3	Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
III	33	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte
III	33	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West
IV	02	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargtheide
IV	02	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede
IV	04	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg
IV	08	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck
IV	08	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau

Propstei Nr.

	Kirchenregion		
		Lfd. Nr.	
			Bezeichnung
IV	08	3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee
IV	08	4	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek
IV	11	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Farmesen-Berne
IV	12	9	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meierdorf-Oldenfelde
IV	13	3	Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Hohenhorst Rahlstedt-Ost
IV	13	9	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altrahlstedt
V	01	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt
V	01	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt
V	01	3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt
V	01	4	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Duvenstedt
V	03	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf
V	03	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt
V	03	3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel
V	07	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel
V	07	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel
V	07	3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel
V	10	1	Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Bramfeld
V	10	2	Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld
V	10	3	Ev.-Luth. Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop
V	10	4	Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook
VI	05	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn
VI	05	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde Eirene Hamburg-Langenhorn
VI	05	4	Ev.-luth. Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn
VI	05	6	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus
VI	09	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel
VI	09	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas zu Hamburg-Fuhlsbüttel

Propstei Nr.

Kirchenregion			
		Lfd. Nr.	Bezeichnung
VI	09	4	Ev.-luth. Christophorusgemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel
VI	09	5	Ev.-luth. Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel
VI	14	1	St. Martinus-Eppendorf
VI	14	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel
VI	14	3	Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude
VI	14	4	Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf
VI	15	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas
VI	15	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft
VI	19	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel
VI	19	2	Jerusalem-Gemeinde zu Hamburg
VI	20	1	Hauptkirche St. Nikolai
VI	20	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude
VI	20	3	Kirche St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf
VI	20	4	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Anschar zu Hamburg
VII	16	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst
VII	16	2	Ev.-luth. Epiphaniengemeinde Hamburg
VII	16	3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Hamburg
VII	17	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Nord-Barmbek
VII	17	2	Ev.-luth. Gemeinde St. Bonifatius in Hamburg-Barmbek
VII	17	3	Ev.-luth. Gemeinde St. Gabriel
VII	21	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek
VII	21	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg
VII	22	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek - Friedenskirche-Osterkirche
VII	22	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek, Versöhnungskirche
VII	26	2	Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jacobi
VII	27	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm
VII	27	2	Ev.-luth. Wichernkirche zu Hamburg-Hamm

Propstei Nr.

Kirchenregion			
		Lfd. Nr.	Bezeichnung
VII	27	3	Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn
VII	27	4	Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn

Satzung der Evangelischen Studierendengemeinde Kiel Vom 22. April 2015

Der Gemeinderat der Evangelischen Studierendengemeinde Kiel hat am 22. April 2015 aufgrund von Teil 4 § 13 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Nummer 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Evangelische Studierendengemeinde Kiel (ESG Kiel) gibt sich diese Satzung im Bewusstsein, dass sie nach dem Kirchenrecht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eine Kirchengemeinde eigener Art in eigener Verantwortung für die Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten ist, gleichzeitig jedoch auch Teil des umfassenderen Werks der Kirche am Ort der Hochschulen, das zum Verantwortungsbereich des Hauptbereichs „Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs“ (Hauptbereich 2) der Landeskirche gehört. So, wie der Hauptbereich die Arbeit der ESG Kiel unterstützt und fördert, erkennt die ESG Kiel umgekehrt die Begrenzung ihrer Eigenverantwortlichkeit in den Zielvorgaben der Landessynode und des Hauptbereichs an. Zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben arbeiten die ESG Kiel und die Leitung des Hauptbereichs sowie gegebenenfalls die Leitung des Arbeitsbereichs Evangelische Studierendengemeinden in diesem Hauptbereich vertrauensvoll und konstruktiv zusammen.

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Grund und Auftrag

- (1) Grundlage der ESG Kiel sind Grund und Auftrag der Kirche im Evangelium von Jesus Christus, wie sie in der Verfassung, insbesondere in der Präambel und in Artikel 19 formuliert sind.
- (2) Im Rahmen des Gesamtauftrages der Kirche ist die ESG Kiel Kirchengemeinde mit ökumenischem Charakter.
- (3) Zur Studierendengemeinde gehören Studierende, Lehrende und anderweitig an den Hochschulen in Kiel Tätige, die in der Kirchengemeinde mitarbeiten, die

Satzung anerkennen und bereit sind, im Sinne der §§ 2 und 3 Verantwortung für die Kirchengemeinde zu übernehmen, sowie die Studierendenpastorinnen und -pastoren und Mitarbeitenden der ESG Kiel.

(4) ¹Die ESG Kiel ist kirchliche Präsenz an Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) und den Hochschulen in Kiel. ²Sie bringt sich aktiv in den Diskurs über Form und Inhalte von Forschung und Bildung an den Hochschulen ein. ³Sie versteht sich selbst als Bildungsinstitution und Ansprechpartnerin, insbesondere in wissenschaftsethischen Fragestellungen.

§ 2 Status

(1) ¹Die ESG Kiel ist eine nach Maßgabe des Kirchenrechts geordnete christliche Kirchengemeinde eigener Art ohne Rechtspersönlichkeit im Bereich der Hochschulen nach Artikel 21 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. ²Auf dieser Grundlage ordnet und verwaltet sie ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(2) Die ESG Kiel gilt gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung des Hauptbereichs 2 vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 114, 134) als Dienst und Werk im Hauptbereich 2.

(3) Die ESG Kiel hat ihren Sitz auf dem Campus der CAU in Kiel.

(4) Die ESG Kiel ist Mitglied des Verbands der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland (Bundes-ESG).

§ 3 Ziele und Aufgaben

(1) ¹Die ESG Kiel bindet sich an die Zielvorgaben der Landessynode und der Kirchenleitung nach § 16 des Hauptbereichsgesetzes vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 134) in der jeweils geltenden Fassung (HBG). ²Sie wirkt nach Kräften bei der Erreichung der nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 HBG vereinbarten und nach § 13 Absatz 1 HBG entwickelten Ziele mit.

(2) Die daraus erwachsenden Aufgaben erstrecken sich auf den Gesamtbereich der Hochschulen in Kiel.

(3) Alle Gemeindeglieder der ESG Kiel, die Studierendenpastorinnen und -pastoren und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ESG Kiel dienen in gemeinsamer Verantwortung, insbesondere in Gemeindeversammlung und Gemeinderat, der Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde.

(4) Die ESG Kiel arbeitet für den gemeinsam genutzten Bereich der Universitätskirche Kiel mit der Universitätspredigerin bzw. dem Universitätsprediger und dem Kirchenkollegium der Universitätskirche zusammen.

(5) Die ESG Kiel versteht sich als Gesprächs- und Beratungspartnerin in ethischen, weltanschaulichen und religiösen Fragen und Herausforderungen für alle

Einrichtungen der CAU und der Hochschulen in Kiel und bietet darin ihre Unterstützung und Mitarbeit an.

(6) Die ESG Kiel strebt zur Erreichung ihrer Ziele die Vernetzung mit Einrichtungen der CAU und den anderen Hochschulen in Kiel an, insbesondere mit den dortigen Allgemeinen Studierendenausschüssen und den dortigen Einrichtungen für die internationalen Studierenden.

Abschnitt 2 Die Gemeindeversammlung

§ 4

Zusammensetzung und Organisation

(1) Die in § 1 Absatz 3 genannten Mitglieder können an der Gemeindeversammlung teilnehmen und sind stimmberechtigt.

(2) ¹Die Gemeindeversammlung soll mindestens zweimal in der Vorlesungszeit eines Semesters mit einer Frist von 14 Tagen durch das vorsitzende Mitglied des Gemeinderats einberufen werden. ²Sie ist einzuberufen auf Beschluss des Gemeinderats oder auf Antrag einer Anzahl von Gemeindegliedern, die mindestens das Doppelte der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats beträgt.

(3) Die Gemeindeversammlung wird von einem Mitglied des Gemeinderats geleitet.

§ 5 Aufgaben

(1) ¹Die Gemeindeversammlung berät über alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde. ²Einmal während des Semesters nimmt sie einen Bericht des Gemeinderats entgegen. ³Sie kann Anregungen an den Gemeinderat geben.

(2) ¹Sie berät im Rahmen der in § 3 genannten Ziele und Aufgaben über die Grundlinien und Inhalte der Gemeindegemeinschaft. ²Dazu kann sie Anfragen und Anträge an den Gemeinderat stellen.

(3) Die Gemeindeversammlung soll sich eine Geschäftsordnung geben.

Abschnitt 3 Der Gemeinderat

§ 6

Zusammensetzung und Organisation

(1) ¹Der Gemeinderat besteht aus:

1. mindestens sechs ³von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern, die einer Kirche mit vollem Mitgliedsstatus der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein angehören müssen und von denen mindestens die Hälfte einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören soll und
2. den Studierendenpastorinnen und -pastoren der ESG Kiel als Mitgliedern kraft Amtes.

2Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der ESG Kiel kann in den Gemeinderat gewählt werden. 3Die Mitglieder bleiben bis zur Einführung des jeweils neu gebildeten Gemeinderats im Amt.

(2) 1Die Amtsperiode des Gemeinderates beträgt jeweils ein Jahr, beginnend mit dem Sommersemester. 2Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats wird vor jeder Wahl vom im Amt befindlichen Gemeinderat festgesetzt.

(3) 1Die Gewählten werden entsprechend § 33 Kirchengemeinderatsbildungsgesetz durch die Studierendenpastorin bzw. den Studierendenpastor in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. 2Bei der Einführung legen sie ein Gelöbnis ab. 3Mit der Einführung werden sie zu Mitgliedern des Gemeinderats.

(4) Die Einberufung zu der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats soll durch das bisherige vorsitzende Mitglied erfolgen.

(5) 1Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied sowie das stellvertretende vorsitzende Mitglied. 2Das vorsitzende Mitglied soll aus der Gruppe der studentischen Mitglieder kommen. 3Die Leitung der Wahl des vorsitzenden Mitglieds obliegt dem an Jahren ältesten studentischen Mitglied.

(6) Das vorsitzende Mitglied stellt die Tagesordnung der Sitzungen auf und lädt zu den Sitzungen ein.

(7) Der Gemeinderat kommt möglichst alle sechs Wochen, mindestens zweimal in jedem Semester zusammen.

(8) 1Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. 2Er beschließt mit einfacher Mehrheit. 3Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. 4Die Beschlüsse des Gemeinderats sind zu protokollieren.

(9) Der Gemeinderat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(10) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ESG Kiel sollen, soweit sie nicht Mitglied des Gemeinderats sind, bei der tagesordnungsmäßigen Beratung ihres Sachgebiets durch den Gemeinderat hinzugezogen werden.

(11) Sind gewählte Mitglieder ausgeschieden, so wählt der Gemeinderat entsprechend § 37 Absatz 1 Satz 1 und 2 Kirchengemeinderatsbildungsgesetz die erforderliche Anzahl von Mitgliedern hinzu.

(12) 1Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, sofern nichts anderes beschlossen wird bzw. nicht zu Tagesordnungspunkten, bei denen überwiegend

kirchliche oder persönliche Interessen dies ausschließen. 2Gäste können am öffentlichen Teil der Sitzungen des Gemeinderats teilnehmen.

§ 7

Aufgaben

(1) Der Gemeinderat ist den in § 3 genannten Zielen und Aufgaben verpflichtet und hat im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitverantwortung für das gottesdienstliche Leben und Sorge für die Verkündigung des Evangeliums;
2. Förderung der Gemeinschaft der Studierenden und der Lehrenden sowie des Dialogs unter den Fakultäten;
3. Beschluss der Satzungen der ESG Kiel;
4. partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Katholischen Studierendengemeinde Kiel;
5. Aufmerksamkeit für die besonderen Belange der ausländischen Studierenden;
6. Beratung über die Gestaltung der von der ESG Kiel genutzten Räume;
7. Entscheidung über die Nutzung der vom Hauptbereich 2 der ESG Kiel zur Verfügung gestellten Räume;
8. Entscheidung über den Budgetplan sowie über außer- oder überplanmäßige Ausgaben von mehr als 200 Euro im Rahmen des vom Hauptbereich 2 zur Verfügung gestellten Sachkostenbudgets; über Entscheidungen, die dabei nicht im Einvernehmen mit den Studierendenpastorinnen bzw. Studierendenpastoren erfolgt sind, ist die Hauptbereichs- bzw. Arbeitsbereichsleitung zu informieren und auf ihr Verlangen der Vorgang erneut zu erörtern und zu entscheiden.

(2) Bei der Besetzung der Studierendenpastorinnen- und Studierendenpastorenstellen wird der Gemeinderat beteiligt, soweit es das Pfarrstellenrecht zulässt, indem bei der Entscheidungsfindung zwei Studierende des Gemeinderats mit einbezogen werden.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 8

Änderungen, Bekanntmachung

1Diese Satzung kann gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 durch den Gemeinderat geändert werden. 2Der Entwurf einer Änderungssatzung muss mindestens vier Wochen vor der betreffenden Sitzung des Gemeinderats in den Gemeinderäumen ausgehängt werden. 3Der Beschluss der Änderungssatzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 9 Inkrafttreten

1 Diese Satzung sowie alle ihre Änderungen treten mit Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2 Gleichzeitig wird die Anwendung der Leitlinien für die Evangelische Studenten- und Studentinnengemeinde in Kiel (GVOBl. 1998 S. 154) aufgehoben.

*

Kiel, 22. April 2015

Evangelische Studierendengemeinde Kiel

Der Gemeinderat

Jana Winkler L.S. Victoria Albrecht

Vorsitzendes

Mitglied des

Mitglied des

Gemeinderats

Gemeinderats

*

Die vorstehende Satzung wurde durch den Bescheid des Landeskirchenamtes vom 12. Mai 2015 (Az.: 43200-6 – KH Ha) gemäß § 13 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, 12. Mai 2015

Landeskirchenamt

Haese

Az.: 43200-6 – KH Ha

Bekanntmachung des Vertrages zur Regelung des Patronatsverhältnisses an der Kirche zu Hohen Luckow im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg Vom 10. Juni 2015

Nachfolgend wird der Vertrag zur Regelung des Patronatsverhältnisses an der Kirche zu Hohen Luckow vom 3. Mai 2015 bekannt gemacht.

Schwerin, den 10. Juni 2015

Landeskirchenamt

Kriedel

Az.: NK 1112-10/9 – R Kr

*

Vertrag zur Regelung des Patronatsverhältnisses an der Kirche zu Hohen Luckow

zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Hohen Luckow

vertreten durch den Kirchengemeinderat

18246 Klein Belitz

Dorf Neukirchen Nr. 9/Pfarrhof

im Folgenden „die Kirche“

und Familie Merckle,

vertreten durch Ludwig Merckle,

Gut Hohen Luckow

18239 Hohen Luckow

Rostocker Str. 23

im Folgenden „die Patrone“

Präambel

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands im Jahre 1990 und dem Erwerb des Gutes Hohen Luckow im Jahre 1994 hat Familie Merckle bereits die aus der Geschichte resultierende Verpflichtung als Patrone wahrgenommen und sich in erheblichem Umfang an den Renovierungskosten der Kirche zu Hohen Luckow beteiligt.

Das auf dem Gut zu Hohen Luckow belegene Patronat an der Kirche zu Hohen Luckow wurde mit dem Vertrag vom 20. März 2005 wieder aufgenommen.

Hiermit wird der Vertrag vom 20. März 2005 verlängert und den gegebenen Umständen angepasst.

§ 1

1 An Stelle der bisherigen Baulastverpflichtung der Patrone an der Kirche zu Hohen Luckow übernehmen die Patrone mindestens 50 v. H. der Baulast dieser Kirche, unbeschadet der Finanzierung durch die Eigentümerin oder Dritte. 2 Die Erfüllung der Baulast richtet sich nach dem jeweils vorhandenen Bedürfnis und nach den baulichen Erfordernissen. 3 Das Bedürfnis wird bestimmt durch die funktionsgerechte und zeitgemäße Nutzung der Kirche für Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft.

§ 2

(1) 1 Die Patrone legen für jede Amtsperiode des Kirchengemeinderates fest, wer das Patronat im Kirchengemeinderat vertritt. 2 Die kirchengesetzlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat müssen gegeben sein. 3 Der von den Patronen benannte Vertreter ist gemäß Artikel 30 Absatz 3 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als Mitglied in den Kirchengemeinderat zu berufen.

(2) Ein weiterer Vertreter der Patrone kann als sachkundige Person gemäß § 28 Absatz 5 Kirchengemeindeordnung zu den Beratungen des Kirchengemeinderates hinzugezogen werden.

§ 3

Der im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg für Gebäude übliche Versicherungsschutz wird für die Kirche zu Hohen Luckow gewährleistet.

§ 4

(1) Der Baukonferenz für die Kirche zu Hohen Luckow gehören an:

1. der Propst oder ein von ihm zu benennender Stellvertreter als Vorsitzender,
2. der Baubeauftragte der Propstei in der Kirchenkreisverwaltung,
3. der Vorsitzende des Kirchengemeinderates,
4. zwei gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderates,
5. zwei Vertreter der Patrone.

(2) Vor Ausführung einer Baumaßnahme ist eine dem Denkmalschutz Rechnung tragende Stellungnahme der zuständigen Behörde einzuholen.

(3) ¹Die Patrone können ein Veto im Hinblick auf eine Baumaßnahme geltend machen, nicht jedoch im Hinblick auf die Finanzierungsmaßnahmen an Dach und Fach. ²Das Veto muss innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung der Baukonferenz schriftlich dem Vorsitzenden der Baukonferenz zugeleitet werden. ³Der Beschluss der Baukonferenz wird dadurch ausgesetzt. ⁴Beschließt die erneut einzuberufende Baukonferenz, die Baumaßnahme durchzuführen, obwohl die Patrone ihr Veto aufrechterhalten, entfällt die finanzielle Verpflichtung der Patrone für diese Baumaßnahme.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg geltenden kirchlichen Rechtes Anwendung.

§ 5

Der Vertreter der Patrone, der Mitglied im Kirchengemeinderat ist, erhält einen Schlüssel für die Kirche zu Hohen Luckow.

§ 6

Den Patronen steht vor anderen Bewerbern das Recht zu, jedes zur Verpachtung anstehende Grundstück der Kirche zu Hohen Luckow zu pachten.

§ 7

¹Der Patronatsfamilie und dem in den Kirchengemeinderat berufenen Vertreter der Patrone und seinen Angehörigen wird ein unentgeltliches Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte auf dem Friedhof in Hohen Luckow gewährt. ²Die Friedhofsunterhaltungsgebühr

und weitere Friedhofsgebühren bleiben davon unberührt.

§ 8

Die Regelungen dieses Vertrages gelten für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Unterzeichnung.

Neukirchen, den 3. Mai 2015

Ludwig Merckle

Gudrun L. S.
Schmiedeberg
Vorsitzende des
Kirchengemeinderats

Karl-Peter Marquard
stellvertretender Vor-
sitzender des
Kirchengemeinderats

Namensänderung

Die Kirchengemeinde St. Thomas, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, führt ab dem 1. Juli 2015 die amtliche Bezeichnung

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Hamburg-Rothenburgsort“.

Kiel, 8. Juni 2015

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 St. Thomas Hamburg-Rothenburgsort – R Be

Einführung neuer Kirchensiegel

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 8. Juni 2015

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Boldekow-Wusseken – R Be

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt**

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 8. Juni 2015

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10.9 Lemsahl-Mellingstedt – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Mölln**

ist durch den Geschäftsführenden Ausschuss des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 8. Juni 2015

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Mölln – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde
St. Thomas Hamburg-Rothenburgsort**

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 8. Juni 2015

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10.9 St. Thomas Hamburg-Rothenburgsort
– R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ottensen-
Christianskirche-Osterkirche**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein genehmigt worden.



Kiel, 10. Juni 2015

Landeskirchenamt
Belitz

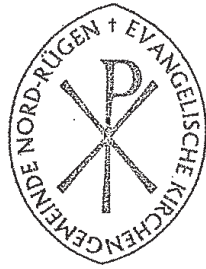
Az.: 10.9 Ottensen-Christianskirche-Osterkirche
– R Be

Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels Vom 12. Juni 2015

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev. Kirchengemeinde Nord-Rügen

ist durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 12. Juni 2015

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Nord-Rügen – R Be

Pfarrstellenänderungen

Die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für Seelsorge am Kreiskrankenhaus Eckernförde und Altenhilfe-Diakoniezentrum St. Martin Eckernförde wird mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für Seelsorge an der Inland Klinik Eckernförde und der Inland Klinik Rendsburg umgewandelt.

Az.: 20 Kkr. Rendsburg-Eckernförde Krankenhaus-seelsorge 1 und Altenhilfe Diakoniezentrum – P Kü/P Ha

*

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis

Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. August 2015 von 75 Prozent auf 100 Prozent erhöht.
Az.: 20 KG Fockbeck – P Kü/P Ha

Kirchenwahl 2016 Wahltermin in den Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/ Südholstein

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein hat gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142) auf seiner Sitzung am 28. Mai 2015 beschlossen, den Wahltermin für die Kirchengemeinderatswahl 2016 auf den

Ersten Adventssonntag 2016
(27. November 2016)

festzulegen.

Kiel, 12. Juni 2015

Der Wahlbeauftragte der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland

Dawin

Az.: NK 1022/16-3 – R Da

Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für Partnerschaft und Ökumene wird mit Wirkung vom 1. Juni 2015 errichtet.

Az. 20 Kkr. Lübeck-Lauenburg Partnerschaft und Ökumene – P Ah/P Mi (P Lad)

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für Flüchtlingsarbeit wird mit Wirkung vom 1. Juni 2015 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Lübeck-Lauenburg Flüchtlingsarbeit – P Ah/P Mi (P Lad)

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die 1. Pfarrstelle zum 1. November 2015 zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent. Die Besetzung

erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Im Kirchlichen Amtsblatt vom Mai 2015 wurde eine weitere, neu geschaffene Stelle der Gemeinde ausgeschrieben, die zu einem Drittel aus Spenden finanziert wird. Für diese Stelle mit einem Umfang von 75 Prozent, die sich mit einem weiterem 25-prozentigen Dienstauftrag in Henstedt-Ulzburg verbindet, läuft

zurzeit das Besetzungsverfahren.

Henstedt-Rhen ist ein Ortsteil der Großgemeinde Henstedt-Ulzburg (ca. 28 000 Einwohner) und liegt im nördlichen Einzugsbereich Hamburgs mit guter Verkehrsanbindung. Sämtliche Schulen befinden sich im Ort. Einkaufsmöglichkeiten und kulturelle Angebote sind in der Nähe vielfältig vorhanden.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen hat ca. 2700 Gemeindeglieder. Davon geben sich 230 ehrenamtlich in die Gemeindegliederarbeit ein. Ein großzügiges Gemeindezentrum bietet vielen unterschiedlichen Gruppen aller Generationen reichliche Möglichkeiten zur Entfaltung. Ein kleiner Kindergarten gehört ebenfalls zur Gemeinde.

Zu unseren Schwerpunkten gehören:

- jeden Sonntag zwei gut besuchte Gottesdienste, traditionell und modern gestaltet, teilweise mit parallel stattfindenden Kindergottesdiensten für 1- bis 4-Jährige sowie für 5- bis 11-Jährige,
- lebendige Kinder-, Jugend- und Pfadfinderarbeit,
- Arbeit mit der mittleren Generation
- Seniorenarbeit,
- Hauskreise und ausgeprägte Kleingruppenarbeit,
- zwei verschiedene Konfirmandenmodelle.

Mit unserer Arbeit wollen wir folgendes Ziel – unsere Gemeindevision – erreichen:

„Gott kennen und bekannt machen. Jesus lieben und seine Liebe leben.“

Das gut ausgestattete Pastorat befindet sich auf dem Gemeindegelände.

Einen ersten Einblick in das Gemeindeleben ermöglicht unsere Homepage unter www.kirche-rhen.de.

Gesucht wird eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- aus einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus und mit einer inneren Freude, Menschen mit dem Evangelium vertraut zu machen, ihren bzw. seinen Dienst tut,
- ein Herz für missionarischen Gemeindeaufbau hat,
- kontaktfreudig und teamfähig mit den anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit den vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden in unserer Gemeinde zusammenarbeitet,
- mit Engagement und Authentizität traditionelle Gottesdienste feiert, sowie auch neue Gottesdienstformen gestaltet,
- Bereitschaft und Kompetenz für Verwaltungs- und Leitungsaufgaben mitbringt,
- gerne Menschen seelsorgerlich begleitet.

Auskünfte erteilen für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen Herr Pastor Michael Schulze, Tel.: 04193 77067 sowie Propst Kurt Riecke, Tel.: 04192 2014 593.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind

zu richten an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen, Norderstedter Str. 22, 24558 Henstedt-Ulzburg über den Propst der Propstei Süd im Kirchenkreis Altholstein, Herrn Kurt Riecke, An der Kirche 2 in 24576 Bad Bramstedt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. August 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Petrus Henstedt-Rhen 1 – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wahlstedt**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg, Propstei Segeberg, ist die 3. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Wahlstedt besteht aus drei Pfarrbezirken mit insgesamt ca. 7000 Gemeindegliedern. Im Gebiet der Kirchengemeinde liegen die junge, von vielen Zuwanderern geprägte Stadt Wahlstedt und die zwei holsteinischen Dörfer Wittenborn und Fahrenkrug. Die 3. Pfarrstelle umfasst zu einem Drittel das Dorf Wittenborn und zu Zweidrittel einen Bereich in Wahlstedt.

Wahlstedt mit seinen knapp 10 000 Einwohnern hat sich nach dem 2. Weltkrieg vom kleinen Dorf zur Kleinstadt entwickelt durch Aufnahme von großen Flüchtlingsgruppen und in späteren Jahren von Gastarbeitern und Spätaussiedlern. Bis heute besteht eine große Offenheit für Fremde und Migranten. Die Entwicklung vom Dorf zur Stadt ist dem Ortsbild anzusehen, aber auch dem Leben der Bewohner.

Die Kirchengemeinde Wahlstedt liegt am Rand des Segeberger Forstes vor den Toren der Stadt Bad Segeberg. Leicht sind Lübeck, Hamburg, Neumünster und Kiel zu erreichen. Wahlstedt bietet diverse Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf, Rathaus, Stadtbücherei, einige kleine Geschäfte, eine Buchhandlung, ein gutes Theater sowie ein Frei- und Hallenbad. Die medizinische Versorgung ist durch viele Fachärzte in Wahlstedt und Bad Segeberg gut. In Wahlstedt finden sich vier Kitas, sowohl in Wittenborn als auch in Fahrenkrug je eine Kita. Wahlstedt und Fahrenkrug besitzen je eine Grundschule, eine Gemeinschaftsschule findet sich in Wahlstedt, andere weiterführende Schulen in Bad Segeberg und in Trapenkamp sind leicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Die 1954 geweihte Christus-Kirche ist zentrale Predigtstätte. Daneben finden Gottesdienste an anderen Orten und zu besonderen Situationen statt, z. B. in den Dörfern, in den Pflegeheimen und Behindertenwohnstätten, mit Kitas und mit Schulen sowie auch unter

freiem Himmel. Neben traditionellen Gottesdienstformen feiert die Gemeinde gerne auch in anderen Formen. Die kirchliche Arbeit in Wahlstedt ist geprägt von einem hohen ehrenamtlichen Engagement und volksgemeinlich ausgerichtet. Die Christus-Kirche ist über den Friedhof mit dem Gemeindezentrum verbunden, in dem die meisten Gemeindegruppen ein Zuhause haben.

Der Kirchengemeinderat freut sich auf eine Dritte oder einen Dritten im Bunde, die oder der kollegial, vertrauensvoll und mit Freude am Miteinander das Pastorenteam vervollständigt. Zum Predigtteam gehört auch eine engagierte Prädikantin.

Ein Mitarbeiter begleitet die Evangelische Jugend, die besonders durch ein über Jahre gewachsenes Netz aus jungen ehrenamtlichen Teamern hervorsteht. Ein Musiker füllt mit mehreren Chören das musikalische Leben. In den letzten Jahren hat sich eine ehrenamtlich getragene Seniorenarbeit aus dem früheren Besuchsdienst entwickelt und aus der Männerarbeit ist als Projekt die Errichtung und Pflege eines Bibelgartens entstanden. Seit vielen Jahren werden zwei Behindertenschulen in Kenia als Gemeindeprojekt betreut. Drei Kitas befinden sich in kirchlicher Trägerschaft und werden von den Pastoren religionspädagogisch betreut. Zu den Höhepunkten des Jahres zählen der Martinsmarkt im November, das Nachbarschaftsfest im Frühsommer und der lebendige Adventskalender. Dies sind Veranstaltungen mit hohen Teilnehmerzahlen aus sehr unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.

Vertrauensvoll ist die regionale Vernetzung unserer Kirchengemeinde mit den umliegenden Kirchengemeinden Todesfelde, Leezen und Seth/Sievershütten/Stuvenborn. Die pastorale Arbeit wird hier ganz selbstverständlich gemeinsam getragen z. B. durch regelmäßige Regionaltreffen und gegenseitige Vertretungen und Abstimmung der Gottesdiensttermine in der Sommerzeit.

Sind Sie motiviert, Verkündigung in vielfältiger Art und Weise zu erproben, die Sorgen und die Freuden von Menschen in unserer Gemeinde zu teilen, zu einem Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu gehören? Wollen Sie mit Fantasie und mit Humor das Leben und den Dienst gestalten, dann bewerben Sie sich gerne für diese Pfarrstelle. Eine geeignete Dienstwohnung wird in Absprache mit der Pastorin oder dem Pastor zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **15. August 2015** an Bischof Gothard Magaard, Bischofskanzlei Schleswig, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Az.: 20 Wahlstedt (3) – P Kü/PSc

Die Pfarrstelle in der **Ev. Kirchengemeinde Weitenhagen** im Pommerschen Ev. Kirchenkreis, die verbunden ist mit einem Dienstauftrag für die Leitung im Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Haus, Haus der Stille Weitenhagen, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin bzw. einem Pastor zu besetzen.

Der Gesamtdienstumfang beträgt 100 Prozent. Die Arbeit für die Gemeinde (50 Prozent Dienstumfang) und die Arbeit für das Haus der Stille (50 Prozent Dienstumfang) sind eng miteinander verknüpft und aufeinander bezogen und stellen für beide Arbeitsbereiche eine große Bereicherung dar.

Der Dienstauftrag für die Leitung des Hauses der Stille wird für einen Zeitraum von acht Jahren erteilt. Eine erneute Beauftragung ist möglich.

Für den Dienst steht eine geräumige und in sehr gutem Zustand befindliche Dienstwohnung im Pfarrhaus zur Verfügung.

Weitenhagen gehört zum Amt Landhagen mit Sitz in Neunkirchen und damit zum Großkreis Vorpommern-Greifswald mit Kreissitz in Greifswald. Im Ort sind Kinderkrippe und Kindergarten vorhanden. Durch die Nähe zu Greifswald sind Grundschulen, alle weiterführenden Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft gut erreichbar. Das gilt auch für kulturelle Einrichtungen und universitäre Angebote.

Die Kirchengemeinde Weitenhagen gehört zur Propstei Demmin im Pommerschen Ev. Kirchenkreis. Zu ihr gehören neun kleine Ortschaften mit ca. 500 Gemeindegliedern. Zur Kommune Weitenhagen bestehen gute Beziehungen.

Zu den Schwerpunkten des gemeinsamen Dienstes gehören die Seelsorge und der Gottesdienst in der neu renovierten kleinen gotischen Dorfkirche. Im Gottesdienst treffen sich Gemeindeglieder, Gäste des Hauses der Stille und Menschen aus der Region, denen Ausdrucksformen evangelischer Spiritualität, wie sie vor Ort gelebt werden, wichtig sind. Der durchschnittliche Gottesdienstbesuch liegt bei ca. 50 Teilnehmenden.

Die Kirchengemeinde und das Haus der Stille sind ein Ort für Menschen, die in ihrem Leben Gott suchen. Dies geschieht in der Begegnung mit der Heiligen Schrift und gelebter christlicher Gemeinschaft, insbesondere in der seelsorglichen und geistlichen Begleitung auf dem Lebensweg sowie in Formen evangelischer Spiritualität (z. B. Zeiten der Stille, Meditation und Exerziten).

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor

- mit Gemeindeerfahrung, der bzw. dem seelsorglichen und missionarischen Gemeindegliederarbeit im ländlichen Raum in einem säkularisierten Umfeld am Herzen liegt,
- mit offener Zugewandtheit gegenüber Menschen mit unterschiedlicher Prägung und Lebenserfahrung,
- mit Freude an einem liturgisch geprägten Gottesdienst und zugleich der Bereitschaft, andere Got-

tesdienste im Rahmen von Veranstaltungen im Haus der Stille zu gestalten,

- die bzw. der Menschen unterstützt, ihre von Gott geschenkten Gaben und Fähigkeiten zu entdecken, zu entfalten und einzubringen,
- die bzw. der mit Engagement tätig ist für Mitarbeitende in der Kirche, Kirchenmitglieder sowie Fernstehende, die nach Orientierung suchen und gern Christus nachfolgen,
- mit Leitungs- und Verwaltungskompetenz.

Ein aktiver und eigenständiger Kirchengemeinderat, das Kuratorium des Hauses der Stille und alle Ehrenamtlichen freuen sich auf die Zusammenarbeit!

Voraussetzung für die Arbeit im Haus der Stille ist Kompetenz und Erfahrung für Angebote von Stille, Einkehr, Kontemplation und geistlicher Begleitung. Ein Freundes- und Spenderkreis steht unterstützend zur Seite.

Das Haus der Stille ist eine Einrichtung des Kirchenkreises. Die anteilige Pfarrstelle ist im Hauptbereich 3 „Gottesdienst und Gemeinde“ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eingerichtet. Das Haus der Stille ist zugleich Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Einkehrtage im Bereich der Ev. Kirche in Deutschland und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste. Darüber hinaus bestehen langjährige bewährte Kontakte und Kooperationen mit Kommunitäten im Bereich der Ev. Kirche in Deutschland und der Ökumene.

Weitere Auskünfte erteilen gerne Propst Gerd Panknin, E-Mail: propst-panknin@pek.de, Tel.: 03998 270 017, der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Pastor Wolfgang Breithaupt, E-Mail: w.breithaupt-hds@weitenhagen.de, Tel.: 03834 803 30, der Stellvertreter Herr Dr. L. Kühne, Daniel-Teßmann-Straße 17, 17491 Greifswald und der Leiter des Hauptbereichs 3 „Gottesdienst und Gemeinde“ Pastor Friedrich Wagner, E-Mail: friedrich.wagner@gemeindedienst.nordkirche.de, Tel.: 040 306 201 202.

Weitere Informationen: www.weitenhagen.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates. Die Erteilung des Dienstauftrags erfolgt durch den Hauptbereich 3 "Gottesdienst und Gemeinde".

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Pommerschen Ev. Kirchenkreises Herrn Propst Gerd Panknin, Baustraße 34, 17109 Demmin.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. August 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Weitenhagen – P Rö

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein** ist die 6. Pfarrstelle (50 Prozent) für besondere Bedarfe in Kirchengemeinden zum nächstmöglichen Termin erstmalig zu besetzen. Die Inhaberin oder der Inhaber dieser Pfarrstelle soll in der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof das bisherige Team von drei Pastorinnen erweitern. Damit wird dem besonderen Bedarf dieser Gemeinde für ökumenische Aufgaben Rechnung getragen. Die Pfarrstelle wird durch den Kirchenkreisrat für die Dauer von fünf Jahren besetzt, einvernehmlich mit dem Kirchengemeinderat der Thomasgemeinde.

Die Gemeinde schreibt dazu:

Haben Sie Humor und Gottvertrauen auch dann, wenn der Weg noch nicht ganz ausgetreten ist? Wir leben in der Thomas-Kirchengemeinde zusammen mit der katholischen St. Birgitta-Gemeinde seit einer Generation (1980) im Birgitta-Thomas-Haus, dem einzigen ökumenischen Zentrum Norddeutschlands. Doch die Ökumene ist hier inzwischen nicht nur zweistimmig, sondern mehrstimmig und interkulturell. Zu uns kommen auch Menschen weiterer christlicher Konfessionen, die aus vielen Ländern nach Kiel gekommen sind. Unser Stadtteil ist reich an Kindern und Jugendlichen und geprägt von Migrantinnen und Migranten aus verschiedenen Herkunftsländern. Wir stehen vor der Aufgabe, eine ökumenische Kirche in Mettenhof auch in der zweiten Generation lebendig zu halten.

Wir suchen neue Wege und sind dabei froh über unsere gemeinsamen Erfahrungen und die bereits zurückgelegte Wegstrecke. Machen Sie sich mit uns auf den Weg? Haben Sie Interesse an Arbeit mit Flüchtlingen und interkulturellen Gottesdiensten? Liegt Ihnen Kinder- und Jugendarbeit am Herzen? Können Sie in einer vielstimmigen Ökumene Herausforderung und Chance sehen, Ihr evangelisches Lied anzustimmen?

Im Team werden wir herausarbeiten, in welchem dieser Bereiche Sie einen Schwerpunkt setzen werden.

Informationen erteilen Propst Thomas Lienau-Becker, Tel.: 0431 2402 302 und die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastorin Maren Schmidt, Tel.: 0431 523 110.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum **26. August 2015** zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Postfach 2016, 24019 Kiel. Entscheidend ist nicht der Poststempel sondern der richtige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Besondere Bedarfe in Kirchengemeinden 6 – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist zum 1. August 2016 das Amt der Pröpstin oder des Propstes für die Propstei Neustrelitz mit Dienstsitz in Neustrelitz für die Dauer von zehn Jahren zu besetzen.

Der Kirchenkreis

Der Kirchenkreis umfasst das Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Neben den größeren Städten Schwerin, Rostock und Neubrandenburg ist er sowohl kleinstädtisch als auch ländlich geprägt.

Der Kirchenkreis besteht aus insgesamt 262 Kirchengemeinden mit etwa 177 000 Gemeindegliedern. 217 Pastorinnen und Pastoren gestalten in Dienstgemeinschaft mit den Mitarbeitenden in Gemeindepädagogik, Kirchenmusik und Küsterdienst die kirchengemeindliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit in den Kirchenregionen.

Der leitende geistliche Dienst im Kirchenkreis wird derzeit von einer Pröpstin und drei Propsten wahrgenommen, die ihren jeweiligen Dienstsitz in Neustrelitz, Parchim, Rostock und Wismar haben. Die Kirchenkreisverwaltung mit Sitz in Schwerin hat eine Außenstelle in Güstrow und eine in Neubrandenburg.

Die Propstei Neustrelitz

Die Propstei umfasst 41 Kirchengemeinden mit rund 32 400 Gemeindegliedern. 48 Pastorinnen und Pastoren tun hier ihren Dienst, einige von ihnen im übergemeindlichen Bereich. Die engagierte Mitarbeiterschaft wird von einer großen Zahl motivierter Ehrenamtlicher unterstützt. Die Propstei ist in fünf Kirchenregionen gegliedert. Predigtstätte der Pröpstin bzw. des Propsten ist die Stadtkirche in Neustrelitz.

Die Propstei Neustrelitz ist neben den Städten Neubrandenburg, Neustrelitz und Waren geprägt durch Kirchengemeinden in weiten ländlichen Räumen. Hier bestimmen mehr als 330 Kirchengebäude, davon 245 Kirchen, das Landschaftsbild.

Chancen der Gemeinwesenarbeit, der Zusammenarbeit mit Kommunen und kommunalen Einrichtungen, ein hohes Tourismusaufkommen, aber auch der demographische Wandel sind Herausforderungen für die kirchliche Arbeit in dieser Propstei.

Die Propstei Neustrelitz hat einen weiteren wichtigen Schwerpunkt in der diakonischen Arbeit. Die Pröpstin bzw. der Propst ist Mitglied der Aufsichtsgremien des Diakonieklinikums Dietrich Bonhoeffer Neubrandenburg und der Diakonieklinik Malchin/Stargard.

Die Anforderungen

Gesucht wird eine engagierte Pastorin oder ein engagierter Pastor, die oder der die geistliche Leitung in der Propstei Neustrelitz gern wahrnehmen möchte.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit mit Profil, geistlicher Ausstrahlung, seelsorgerlicher Kompetenz und Erfahrungen im Gemeindepfarramt, die

- das Evangelium lebensnah verkündigt,
- einen klaren, kooperativen und am Gelingen des Ganzen orientierten Führungsstil pflegt,
- die Kirchengemeinden der Propstei Neustrelitz begleitet und die Vielfalt ihrer gegenwärtigen Lebensformen wertschätzt,
- neue Wege der gemeindlichen Zusammenarbeit bis hin zu neuen Gemeindeformen ermöglicht und die dafür erforderlichen Prozesse leitend begleitet,
- die Pastorinnen und Pastoren, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Ehrenamtlichen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt sowie das vertrauensvolle Miteinander mit den Regionalpastoren und in den Konventen aufnimmt und fördert,
- die lebendige Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreis stärkt und eine angemessene Vernetzung fördert,
- sich für die diakonische Arbeit engagiert und die gute Zusammenarbeit fortsetzt,
- sich in den begonnenen Strukturprozess „Stadt, Land, Kirche – Zukunft in Mecklenburg“ integriert und in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen Pröpsten sowie den weiteren Leitungsorganen gestaltet.

Bisher war der Pröpstin in Neustrelitz die Zuständigkeit über die Dienste und Werke im Kirchenkreis Mecklenburg übertragen. Sie sind überwiegend im Zentrum Kirchlicher Dienste in Rostock mit seinen 18 hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammengefasst. An diese Aufgabenverteilung soll angeknüpft werden. Die Übertragung der Aufgabenbereiche regeln die Pröpstin bzw. Propste im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat untereinander.

Der Kirchenkreis stellt am Dienstsitz in Neustrelitz eine Dienstwohnung zur Verfügung, sofern der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin nicht der Dienstwohnungspflicht unterliegt. Kindertagesstätten und alle Schularten sind in der Residenzstadt mit etwa 20 000 Einwohnern vorhanden.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen der Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Telefon 0385 20223 119, und der Vorsitzende des Kirchenkreisrates, Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, Telefon: 03841 213 623, zur Verfügung.

Weitere Informationen über den Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg und die Propstei Neustrelitz finden Sie unter www.kirche-mv.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Münzstraße 8, 19055 Schwerin.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Diese Stellenausschreibung betrifft eine Leitungsebene, in der Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **1. November 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Propst/in Neustrelitz – P Ha

*

Die Pfarrstelle für Schulseelsorge in Schwerin im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist durch den Kirchenkreisrat bis zum 1. September 2015 wieder zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Die Berufung erfolgt für den Zeitraum von acht Jahren.

Der Schwerpunkt liegt im Dienst an der Beruflichen Schule für Gartenbau und Gewerbe und Sozialwesen mit:

- 50 Prozent Religionsunterricht und Unterricht in Religionspädagogik am Fachgymnasium und in den Ausbildungsgängen Sozialassistent/in, Erzieher/in, Heilerziehungspfleger/in,
- Aufnahme von grundlegenden Themen der Schule, der Schülerinnen bzw. Schüler und der Unterrichtenden,
- Präsenz für Seelsorge und Beratung in der Schule.
- Ein weiterer Schwerpunkt im Umfang von etwa 30 Prozent liegt in schulkooperativer Arbeit mit:
- unterrichtsergänzenden Angeboten (Projekttag, Fachtag, Freizeiten).

Im Umfang von 20 Prozent des Dienstes wird die Mitarbeit in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Schwerin vorausgesetzt.

Sie bringen mit:

- Ordination und religionspädagogische Kompetenz,
- berufspraktische Erfahrungen in einer Kirchengemeinde und in Bildungszusammenhängen,
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Schule und Kirchengemeinde.

Sie werden unterstützt durch ein kleines Team im Konvent der Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger und durch die Förderung von Fort- und Weiterbildung.

Rückfragen und Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propst Dr. Karl Matthias Siebert, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem **31. Juli 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Schulseelsorge Schwerin – P Ha

*

Am Pädagogisch-Theologischen Institut (PTI) des **Hauptbereiches „Aus- und Fortbildung“ (HB 1)** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) ist ab dem 1. Oktober 2015 (spätestens zum 1. Februar 2016) die Stelle einer Studienleiterin bzw. eines Studienleiters für Religionspädagogik (Schwerpunkt Sekundarstufe II) im Umfang von 50 Prozent (19,5 Wochenstunden) zu besetzen. Dienstsitz ist Kiel.

Das PTI fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Greifswald, Hamburg, Kiel und Ludwigslust das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht und die gemeindepädagogische Arbeit.

Mit der Besetzung der Stelle „Studienleiterin bzw. Studienleiter für Religionspädagogik (Schwerpunkt Sekundarstufe II)“ setzt das Institut sein Engagement für die Qualifizierung von Religionslehrkräften in Schleswig-Holstein fort.

Für diese Aufgabe sucht das PTI eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der im Rahmen einer ausgewiesenen theologischen und religionspädagogischen Kompetenz erwachsenenbildnerisch tätig ist.

Wahrzunehmen sind vornehmlich folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung von Fortbildungen für Religionslehrkräfte der Sekundarstufe II
- Beteiligung an Qualifizierungen für fachfremd Unterrichtende
- Hospitationen und Beratungen der pädagogischen Fachkräfte
- Beteiligung an Unterrichtshospitationen und Prüfungen im Rahmen des zweiten Theologischen Examens
- Begleitung von Prozessen der Evaluation und Qualitätsentwicklung
- Entwicklung von Unterrichtsmaterial

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Lehramtsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder 1. und 2. Theologisches Examen
- schulpraktische Erfahrungen im Bereich der Sekundarstufe II
- Erfahrungen in der Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungen
- kommunikative Kompetenzen

Die Beschäftigung kann sowohl im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis als auch im Pfarrdienstverhältnis oder im Rahmen einer Abordnung auch im Beamtenverhältnis erfolgen. Die Bezahlung erfolgt nach der Entgeltgruppe K 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), siehe: www.vkda-nordkirche.de, bzw. nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Nordkirche. Bei der Besetzung mit einer Pastorin bzw. einem Pastor erfolgt die Berufung auf acht Jahre (erneute Berufung ist zulässig).

Die bestehende Mitgliedschaft in der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Es wird gebeten, den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **15. September 2015** an das Landeskirchenamt, Herrn Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilt Ihnen Frau Birgit Kuhlmann, stellvertretende Hauptbereichsleitung im Hauptbereich „Aus- und Fortbildung“, Tel.: 040 306 201 326.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 20 PTI (9) – P Sc

*

Der **Hauptbereich 2 für Seelsorge, Beratung und ethischen Diskurs** sucht für die Gefängnisseelsorge in Hamburg für die Arbeit mit weiblichen Gefangenen, baldmöglichst eine Pastorin mit pastoralpsychologischer (oder vergleichbarer) Zusatzausbildung oder der Bereitschaft dazu sowie mit der Bereitschaft zu entsprechender Supervision der eigenen Arbeit.

Es ist eine Stelle im Umfang von 50 Prozent, die sich aus mehreren Gründen gut zum Einstieg in die Gefängnisseelsorge eignet. Die Berufung erfolgt auf einen Zeitraum von acht Jahren. Es kann jedoch sein, dass sich bereits in 2017 die Möglichkeit zur Erweiterung bietet.

Es geht um die Teilanstalt für Frauen auf Hahnöfersand mit durchschnittlich etwa 45 Frauen sowie um die Untersuchungshaft für etwa 20 Frauen, die übergangsweise ebenfalls dort stattfindet. Vorgesehen ist, dass beide Bereiche in 2016 umziehen auf das Gelände der Justizvollzugsanstalt Hamburg-Billwerder.

Die Hauptaufgabe auf dieser Stelle ist es, für die Gefangenen ein unabhängig ansprechbares Gegenüber zu sein. Die Herausforderung besteht darin, inmitten mehrfach belastender Situationen dennoch Räume für Vertrauensbeziehungen zu schaffen, aus denen heraus Gefangene ein neues Verhältnis zu sich selbst und für ihre Zukunft entwickeln können. Seelsorge in Einzel- und Gruppengesprächen, Gottesdienste, andere Angebote und Projekte haben sehr mit den elementaren Infragestellungen und Grundlagen des Lebens zu tun.

Der Strafvollzug verfolgt seine Ziele auf seine Weise in staatlicher Verantwortung. Aufgabe der Gefängnisseelsorge ist es, sich aus kirchlicher Freiheit und Begründung heraus in diese spezifische Situation hineinzuwenden und dort als "Kirche am anderen Ort" für die Gefangenen und ihre Angehörigen sowie darüber hinaus für die in der Anstalt Tätigen in kritischer Solidarität seelsorglich da zu sein. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Durchführung einer jährlichen Tagung für Beamtinnen und Beamte des Strafvollzugs.

Je nach Situation und Arbeitsbelastung ist vorgesehen, dass weitere Aufgaben in der Gefängnisseelsorge in Hamburg hinzukommen, insbesondere was familienbezogene Angebote angeht.

Wir wünschen uns eine Pastorin

- mit Berufserfahrung und reflektierter pastoraler Identität,
- mit der Fähigkeit sowohl zu offener Zuwendung als auch zu heilsamem Abstand in der seelsorglichen Begegnung mit Gefangenen und mit Mitarbeitenden der Anstalt,
- mit spiritueller und liturgischer Kompetenz und gegebenenfalls auch musikalischen Fähigkeiten zur angemessenen Gestaltung von Gottesdiensten in der säkular-multireligiösen Situation des Gefängnisses,
- mit der Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit und Sinn für interkulturelle Herausforderungen,
- mit der Bereitschaft, mit dem Strafvollzug über gegebenenfalls gemeinsame Ziele nachzudenken und den Ort der Seelsorge näher zu bestimmen,
- mit Sinn für projektorientiertes Arbeiten und Interesse an der Weiterentwicklung von Strafvollzug und Gefängnisseelsorge auch im öffentlichen Diskurs.

Wir bieten Gemeinschaft mit hoher Verbindlichkeit, intensiven Austausch und engagierte Zusammenarbeit unter den Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorgern, sowohl nordkirchlich als auch in der Ev. Kirche in Deutschland, sowie die Zusammenarbeit im Hauptbe-

reich 2. Wir wünschen uns eine Kollegin, die Flexibilität mitbringt und für die gemeinsame Sache der Gefängnisseelsorge ein Gewinn ist.

Nähere Auskunft geben der Leiter des Hauptbereichs 2, Pastor Sebastian Borck (Tel.: 040 306 201 281 und 0176 8328 9475 – ab dem 3. August 2015), und die früher in diesen Bereichen tätige Gefängnisseelsorgerin Pastorin Gunhild Warning (Tel.: 040 428 292 58; E-Mail: gunhild.warning@seelsorge.nordkirche.de). Die Leitlinien für die Ev. Gefängnisseelsorge in Deutschland senden wir Ihnen gerne zu.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Vorstellungen für die Arbeit) richten Sie bitte an Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Bewerbungsschluss ist der **14. August 2015** am angegebenen Ort. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Az.: 20 Frauenvollzugsanstalt Hahnöfersand – PSc

Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Der **Martin-Luther-Bund** ist das Diasporawerk lutherischer Kirchen und als solches anerkanntes Werk der VELKD. Hier wird partnerschaftliche Hilfe für lutherische Kirchen in Europa (einschließlich der östlichen Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion) und Lateinamerika vermittelt.

Wegen Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand ist zum 1. April 2016 in der Zentralstelle in Erlangen die Position

eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin
als Generalsekretär bzw. Generalsekretärin

neu zu besetzen.

Was sind Ihre Aufgaben?

- Leitung der Zentralstelle
- Vertretung des Werkes und seiner Anliegen in den lutherischen Kirchen des In- und Auslands und in der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit dem Präsidium, den Gremien und den Gliedvereinen des MLB im In- und Ausland
- Zusammenarbeit in der Projekt- und Programmarbeit mit der VELKD und dem DNK/LWB

- Kontaktpflege zu den Partnerkirchen und verwandten Organisationen
- Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen, inhaltliche und organisatorische Planung von Fachtagungen, schwerpunktmäßig zu diasporarelevanten Themen
- vorausschauende Planung und Strategiekonzepte
- Budgetplanung, Haushaltsüberwachung und -führung
- Präsentation, Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising
- Redaktion von Publikationen des MLB

Welche Voraussetzungen sollten Sie mitbringen?

- Sie sind ordiniert oder Pfarrer bzw. ordinierte Pfarrerin in einem Dienstverhältnis zu einer evangelisch-lutherischen Kirche, die Sie für diesen Dienst befristet freistellt
- Geistlich-pastorale Kompetenz, Erfahrung im pastoralen Dienst und in der Begegnung mit lutherischen Kirchen in anderem soziokulturellem Umfeld
- Kenntnis moderner Fremdsprachen (neben dem Englischen in Wort und Schrift möglichst weitere Fremdsprachen)
- Vertrautheit mit den Strukturen und Arbeitsbereichen in der VELKD, im LWB (besonders DNK), in der EKD und im ÖRK
- kommunikative Führungskompetenz, Teamfähigkeit, selbstverständlicher Umgang mit der modernen Computertechnik
- Einsatzbereitschaft in Gremienarbeit
- Erfahrung in Personalverantwortung und -führung
- Bereitschaft zu ständigem Lernen im Dialog mit den Partnern
- Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen
- „Gastfreundschaft als Lebenshaltung“

Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin wird von der Bundesversammlung des MLB auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dienstsitz ist Erlangen. Die Besoldung erfolgt gemäß Kirchenbeamtenverhältnis. Die Stelle ist im Hinblick auf die häufig notwendigen Dienstreisen nur bedingt für Personen mit einer Schwerbehinderung geeignet.

Für Informationsfragen können Sie sich an Dr. Rudolf Keller wenden (Tel.: 0981 977 786 50).

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis **21. September 2015** an den Martin-Luther-Bund, zu Händen des Stellvertretenden Präsidenten, Prof. Dr. Dr. Rudolf Keller, Fahrstraße 15, 91054 Erlangen.

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Kiel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein möchte baldmöglichst eine B-Kirchenmusikstelle (75 Prozent, zurzeit 29,25 Wochenstunden) unbefristet besetzen.

Die Luthergemeinde liegt im Herzen Kiels und hat ca. 4500 Gemeindeglieder. Lutherkirche und Gemeindehaus liegen direkt am Schrevenpark. Es besteht eine enge Kooperation mit der benachbarten Jakobigemeinde. So werden die sonntäglichen Hauptgottesdienste beider Gemeinden gemeinsam betreut. Beide Gemeinden haben je einen eigenen Kindergarten. Die Konfirmandenarbeit wird gemeinsam verantwortet. Mehr zu uns unter <http://lutherjakobi.de/>.

Wir verstehen die Kirchenmusik als wesentlichen Bestandteil eines lebendigen Gemeindelebens. An der Luthergemeinde bestehen bereits unterschiedliche kirchenmusikalische Gruppen, die regelmäßig die Gottesdienste mit ausgestalten, aber auch eigene Konzerte geben. Diese Gruppen bestehen seit vielen Jahren und stehen unter ehrenamtlicher bzw. nebenberuflicher Leitung:

- Lutherkantorei mit ca. 50 Sängerinnen und Sängern,
- Posaunenchor mit ca. 15 Bläserinnen und Bläsern,
- Mädchenchor Kiel mit ca. 15 Sängerinnen.

An der Jakobigemeinde besteht eine Liturgiegruppe mit ca. 20 Sängerinnen und Sängern, die ebenfalls ehrenamtlich geleitet wird. Dort besteht auch die Konzertreihe "Freitagabend in Jakobi" zur Erhaltung der Jakobikirche.

In der Lutherkirche steht eine im Jahr 2010 generalüberholte Kleuker-Orgel (III/28). Die Orgel in der Jakobikirche (II/24) stammt aus der Nachkriegszeit und muss in naher Zukunft überholt werden.

Nach vielen Jahren ohne hauptamtliche Begleitung wurde nun wieder eine Kirchenmusikstelle eingerichtet. Sie soll die bestehenden kirchenmusikalischen Angebote koordinieren und unterstützen aber auch eigene Akzente setzen. Dies gilt vor allem für die Pflege der Orgelmusik und die regelmäßige musikalische Gestaltung der Gottesdienste in beiden Gemeinden.

Wir suchen dazu eine ideenreiche und kontaktfreudige Persönlichkeit, die ihre künstlerische Kompetenz in die Gemeinde einbringt, aufgeschlossen und befähigt ist für unterschiedliche Genres (auch Populärmusik) und vertrauensvoll mit den Pastores, dem Gemeindepädagogen, dem Küster, der Verwaltungsmitarbeiterin und den ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden in der Kirchenmusik zusammenarbeitet.

Zu den Aufgaben gehören vor allem

- die verantwortliche Koordinierung der Kirchenmusik in der Gemeinde,
- die regelmäßige musikalische Gestaltung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen (in beiden Gemeinden),
- die musikalische Begleitung von Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Trauerfeiern; ca. 30 im Jahr) und Andachten im Seniorenheim,
- die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Begleitung von Kindergarten-, Familien- und Jugendgottesdiensten,
- die Unterstützung und Durchführung von Konzerten,
- die Teilnahme an Mitarbeiterbesprechungen und an regionalen Kirchenmusikertreffen.

Wir wünschen uns eine Person,

die Freude an der gemeinsamen Musik zum Lobe Gottes mitbringt und dabei nicht nur klassische Musikfelder abdeckt, sondern auch mit Kindern und Jugendlichen Musik machen möchte.

Die Entgeltzahlung richtet sich nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum **15. September 2015** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde, Schillerstr. 27, 24116 Kiel. Nähere Auskünfte erteilen gern das Kirchengemeinderatsmitglied Frau Binia Kempe, E-Mail: biniaakempe@gmx.de, und der Kreiskantor Herr Reinfried Barnett, Telefon: 0431 14717, E-Mail: reinfried.barnett@t-online.de.

Vorstellungsgespräche sind vorgesehen für den 14. Oktober 2015. Die musikalische Präsentation ist vorgesehen für den 31. Oktober oder 1. November 2015.

Az: 30 Kiel – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kühlungsborn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg möchte

eine B-Kirchenmusikstelle (75 Prozent)

zum 1. März 2016 besetzen, nachdem der bisherige Kantor in den Ruhestand gegangen ist.

Das Gemeindeleben mit seinen 1400 Gemeindemitgliedern konzentriert sich in Kühlungsborn/Ost, wo sich die über 790 Jahre alte Feldsteinkirche, das Pfarrhaus und die Pfarrscheune befinden.

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker, die bzw. der

- kontaktfreudig, engagiert, teamfähig und bereit ist, auf die Menschen in unserer Gemeinde zuzugehen, sie für die kirchenmusikalische Arbeit zu begeistern, und die bzw. der darüber hinaus auch gegenüber den vielen Urlaubern aufgeschlossen ist (z. B. Projektchor),
- das gottesdienstliche Leben in unserer Gemeinde sowohl in traditionellen als auch in neueren Formen mitgestaltet,
- für die Arbeit mit Menschen unterschiedlichen Alters und musikalischer Begabung offen ist,
- neue Impulse im kirchenmusikalischen Leben unserer Gemeinde setzt,
- offen ist in Bezug auf musikalische Zusammenarbeit mit dem Schulzentrum und der Grundschule (schulkooperative Projekte),
- mit den Kirchenmusikern der Region zusammenarbeitet.

Aufgabengebiete sind unter Anderem

- Orgelspiel bei Gottesdiensten, Andachten und Amtshandlungen
- Vorbereitung und Mitgestaltung von Gottesdiensten und Veranstaltungen zu besonderen Anlässen des Gemeindelebens
- Leitung der Kantorei
- Leitung des Posaunenchores und fakultativ des Blockflötenkreises
- Ausbau des Kinderchores und einer kirchenmusikalischen Kinder - u. Jugendarbeit (z. B. Jugendchor, Musical- und Bandarbeit)
- Einbeziehung der musikalischen Gruppen in das Gemeindeleben
- Organisation und Durchführung der Sommermusikreihe sowie Konzerte zu besonderen Anlässen.

Der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker stehen zur Verfügung:

- eine im Jahr 1963 erbaute EULE-Orgel (II/11),
- zwei Probenräume,
- Musikinstrumente (Yamaha-EPiano, verschiedene ORFFsche Instrumente, Klavier, Gitarren, Schlagzeug, Instrumente für den Bläserchor),
- Notenbibliothek.

Das Ostseebad Kühlungsborn gehört mit zu den größten und auch schönsten Ostseebädern an der deutschen Ostseeküste. Der Ort mit seinen über 7500 Einwohnern (über zweieinhalb Millionen Übernachtungen von Urlaubern im Jahr) bietet eine hervorragende Infrastruktur. Mehrere Kindergärten, darunter auch die Ev. Kindertagesstätte „Arche Noah“, eine Grundschu-

le sowie das Schulzentrum Kühlungsborn (Kooperative Gesamtschule – Klassen 5 bis 12) befinden sich am Ort, außerdem viele medizinische wie auch sportliche Einrichtungen.

Nächstes Oberzentrum ist Rostock (30 Kilometer) mit Universität, Hochschule für Musik und Theater etc. Bei der Wohnungssuche in Kühlungsborn sind wir gern behilflich.

Die Vergütung richtet sich nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO – MP). Die Mitgliedschaft in einer der Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland setzen wir voraus.

Es freuen sich auf die neue Mitarbeiterin bzw. den neuen Mitarbeiter ein Pastor, ein Küster, Friedhofsmitarbeitende und eine Gemeindepädagogin.

Bewerbungen u. A. mit Lichtbild und Lebenslauf richten Sie bitte bis zum 30. September 2015 an: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kühlungsborn, Schloßstraße 19, 18225 Kühlungsborn.

Auskünfte erteilen:

Pastor Matthias Borchert, Tel.: 03829 317 261, E-Mail: kuehlungsborn@elkm.de, Landeskirchenmusikdirektor Frank Dittmer, Tel. 03834 796 659, Internet: www.kirche-kuehlungsborn.de.

Az.: 30 Kühlungsborn – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die verbundenen **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Klütz**, Boltenhagen und Bössow im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Diakonin bzw. einen Diakon (vorzugsweise FH).

Der Stellenumfang beträgt derzeit 50 Prozent. Angestrebt wird eine Aufstockung der Stelle, deren Finanzierung ist leider noch nicht gesichert. Anstellung und Bezahlung erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Unsere Kirchengemeinden liegen im Klützer Winkel, in Ostseelage zwischen Wismar und Lübeck. Zu ihnen gehören 1200 Gemeindeglieder, die im Ostseebad Boltenhagen, in der Schlossstadt Klütz und in umliegenden Dörfern und in Bössow leben. Die Arbeit ist von der Unterschiedlichkeit der Gemeinden bestimmt und vom Tourismus geprägt. Im Gemeindebereich gibt es eine Grund- und eine Regionale Schule und zwei Kitas, beide in DRK-Trägerschaft. Die kirchenmusikalische Arbeit wird durch ehrenamtliche Organistinnen und Organisten gestaltet. Im modernen Gemeindehaus in Boltenhagen steht ein Arbeitsraum zur Verfügung.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- kontinuierliche und projektbezogene Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien
- Gestaltung von Familiengottesdiensten

- Kooperation mit Kitas und Schulen
- Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinaus im Kirchenkreis und mit kommunalen Akteuren vor Ort

Wir wünschen uns:

- einen gemeindepädagogischen Abschluss, vorzugsweise an einer Fachhochschule
- Eigenständigkeit bei der konzeptionellen Entwicklung und Strukturierung der Aufgabenbereiche
- Offenheit für gewachsene Formen in der Gemeindegemeinschaft und für innovative Ideen
- Team- und Kontaktfreudigkeit bei flexiblen Arbeitszeiten

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Ebenso der Führerschein Klasse B und ein PKW.

Es freuen sich auf Sie viele Kirchengemeindemitglieder, engagierte und interessierte Ehrenamtliche und die Pastorin. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. Juli 2015** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Klütz, Boltenhagen, Bössow, Pastorin Pirina Kittel, Predigerstraße 8, 23948 Klütz, E-Mail: kluetz@elkm.de.

Informationen erhalten Sie von Frau Annerose Jeremies, Tel.: 038825 23620, E-Mail: A.Jeremies@gmx.de, und im Pfarrhaus Klütz, Tel.: 038825 22274, sowie im Internet unter www.kirche-mv.de/Kluetz oder www.boltenhagen.de.

Az.: 30 Klütz, Boltenhagen, Bössow – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth.Kirchengemeinde Rövershagen** sucht zum 1. September.2015 eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin bzw. einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter für den Bereich östlich von Rostock (Bentwisch, Rövershagen, Volkenshagen, Blankenhagen) in der Region Ribnitz-Sanitz. Die Stelle ist auf ein Jahr befristet und hat einen Umfang von 100 Prozent.

Rövershagen ist ein großer, an der B 105 gelegener Ort mit guter Bahnanbindung nach Rostock, Ribnitz und Graal-Müritz. Der Arbeitsbereich gehört zum Speckgürtel von Rostock. Es gibt zahlreiche junge Familien, die in den letzten Jahren hier gebaut haben. Hier gibt es Kindertagesstätten und Grundschulen. Wichtigster Schulstandort des Bereiches ist Rövershagen mit einer Kooperativen Gesamtschule (Regionale Schule und Gymnasium).

Die Kirchengemeinden Bentwisch und Volkenshagen sowie Rövershagen und Blankenhagen bilden jeweils einen Pfarrsprengel.

Wir freuen uns auf eine kompetente Mitarbeiterin bzw. einen kompetenten Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung (Gemeindepädagogin bzw.

Gemeindepädagoge oder Diakonin bzw. Diakon, vorzugsweise FH), die bzw. der

- mit den Gemeinden im Bereich den christlichen Glauben leben will,
- sich durch Kommunikationsfähigkeit auszeichnet,
- selbständiges Arbeiten gewohnt ist,
- über Führerschein und über eigenen PKW verfügt.

Wünschenswert wäre das Beherrschen eines Instrumentes.

Ihre bzw. seine Aufgabenschwerpunkte werden sein:

- kontinuierliche Angebote für Kinder und Jugendliche sowie für Familien im Bereich
- Durchführung von Projekten und Freizeiten
- Mitgestaltung von besonderen Gottesdiensten und Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit den beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinden im Bereich
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Schulen, Kindergärten)

Sie können bei uns erwarten:

- aufgeschlossene Kirchengemeinderatsmitglieder
- erwartungsvolle Kinder und junge Familien
- eine Pastorin in Bentwisch und einen Pastor in Blankenhagen, die sich auf die Zusammenarbeit freuen
- ein Pfarrhaus auf dem Pfarrhof in Rövershagen mit vielfältigen räumlichen Möglichkeiten zum Arbeiten
- Bezahlung nach der zurzeit gültigen Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO-MP)

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **10. August 2015** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenhagen, Pastor Günther Joneit, Dorfstraße 25, 18182 Blankenhagen.

Auskünfte erteilt Pastor Joneit unter der Telefonnummer 038201 837 oder der E-Mail-Adresse blankenhagen@elkm.de.

Az.: 30 Rövershagen – DAR Bk

*

Am Pädagogisch-Theologischen Institut (PTI) des **Hauptbereiches „Aus- und Fortbildung“ (HB 1)** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) ist ab dem 1. Oktober 2015 (spätestens zum 1. Februar 2016) die Stelle einer Studienleiterin bzw. eines Studienleiters für Religionspädagogik (Schwerpunkt Sekundarstufe II) im Umfang

von 50 Prozent (19,5 Wochenstunden) zu besetzen. Dienstsitz ist Kiel.

Das PTI fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Greifswald, Hamburg, Kiel und Ludwigslust das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht und die gemeindepädagogische Arbeit.

Mit der Besetzung der Stelle „Studienleiterin bzw. Studienleiter für Religionspädagogik (Schwerpunkt Sekundarstufe II)“ setzt das Institut sein Engagement für die Qualifizierung von Religionslehrkräften in Schleswig-Holstein fort.

Für diese Aufgabe sucht das PTI eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der im Rahmen einer ausgewiesenen theologischen und religionspädagogischen Kompetenz erwachsenenbildnerisch tätig ist.

Wahrzunehmen sind vornehmlich folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung von Fortbildungen für Religionslehrkräfte der Sekundarstufe II
- Beteiligung an Qualifizierungen für fachfremd Unterrichtende
- Hospitationen und Beratungen der pädagogischen Fachkräfte
- Beteiligung an Unterrichtshospitationen und Prüfungen im Rahmen des 2. Theologischen Examens
- Begleitung von Prozessen der Evaluation und Qualitätsentwicklung
- Entwicklung von Unterrichtsmaterial

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Lehramtsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder 1. und 2. Theologisches Examen
- schulpraktische Erfahrungen im Bereich der Sekundarstufe II
- Erfahrungen in der Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungen
- kommunikative Kompetenzen

Die Beschäftigung kann sowohl im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis als auch im Pfarrdienstverhältnis oder im Rahmen einer Abordnung auch im Beamtenverhältnis erfolgen. Die Bezahlung erfolgt nach der Entgeltgruppe K 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), siehe: www.vkda-nordkirche.de, bzw. nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Nordkirche. Bei der Besetzung mit einer Pastorin bzw. einem Pastor erfolgt die Berufung auf acht Jahre (erneute Berufung ist zulässig).

Die bestehende Mitgliedschaft in der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Es wird gebeten, den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **15. Septem-**

ber 2015 an das Landeskirchenamt, Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Auskünfte erteilt Ihnen Frau Birgit Kuhlmann, stellvertretende Hauptbereichsleitung im Hauptbereich „Aus- und Fortbildung“, Tel.: 040 306 201 326.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: HB 1020 – DAR Sa

*

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist eine Stelle für Religionsgespräche an berufsbildenden Schulen in Lübeck möglichst zum 1. September 2015 mit einer Diakonin bzw. einem Diakon oder einer entsprechend qualifizierten Person zu besetzen.

Die Stelle hat einen Umfang von 75 Prozent, was einer Unterrichtsverpflichtung von derzeit ca. 19 Wochenstunden entspricht. Gegebenenfalls kann die Stelle mit einem Dienstauftrag auf 100 Prozent (25,5 Wochenstunden Unterricht) aufgestockt werden.

Der Unterricht soll an der Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie -, Parade 2 in 23552 Lübeck erteilt werden. Die Besetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleitung durch Berufung des Kirchenkreisrates auf fünf Jahre.

Die Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie - hat 65 Lehrkräfte für derzeit ca. 1500 Schülerinnen und Schüler in 22 verschiedenen Bildungsgängen.

Gesucht wird eine Lehrkraft für das Fach Religion. Schwerpunkt ist der Einsatz für Religionsgespräche in der Berufsschule im Bereich Gastronomie und Nahrungsgewerbe, daneben auch der Einsatz im Bereich Berufsvorbereitung und in den Migrationsklassen. Wir wünschen uns eine Bewerberin bzw. einen Bewerber, die bzw. der neben einem ausgeprägten Interesse an religionspädagogischen Herausforderungen auch die Bereitschaft zur Schulseelsorge mitbringt.

Erfahrungen aus pädagogischer Arbeit mit Jugendlichen oder jungen Erwachsenen und seelsorgerliche Kompetenz werden vorausgesetzt.

Diese Aufgabe bietet ein interessantes Arbeitsfeld, dicht an der Lebenswirklichkeit von zumeist jugendlichen Auszubildenden.

Es erwartet die Stelleninhaberin bzw. den Stelleninhaber ein interdisziplinäres Team von Kolleginnen und Kollegen an der Gewerbeschule und eine gute Einbindung in den engagierten Kreis der kirchlichen Religionslehrerschaft des Kirchenkreises.

Diese Stelle bietet im Rahmen der Schule Raum für ausgeprägte Eigeninitiative und selbstständiges Arbeiten und erfordert eine hohe Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Herrn Uwe Baumgarten, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg, Tel.: 04541 889325.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Juli 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 30 Kkr. Lübeck-Lauenburg – DAR Bk

*

Arbeiten in Dörfern rund um das Biosphärenreservat Elbtalaue

Im **Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Boizenburg-Land** ist die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 75 Prozent. Bei entsprechender Qualifizierung ist eine Aufstockung durch Religionsunterricht eventuell möglich.

Der Kirchengemeindeverband besteht aus vier Kirchengemeinden mit zwei 100 Prozent-Pfarrstellen.

Wir freuen uns auf eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen mit Lust auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien sowie am Leben auf dem Lande. Sie bzw. er sollte teamfähig, kreativ und kommunikationsfähig sein und die eigene Arbeit strukturieren können.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien
- Projekte und Freizeiten
- Zusammenarbeit bei besonderen Gottesdiensten
- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit für den eigenen Arbeitsbereich

Wir bieten:

- Bezahlung nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
- Gruppenräume in Pfarrhäusern und Kirchen
- eigenes Büro mit der entsprechenden Ausstattung
- die notwendigen Arbeitsgegenstände und -materialien
- einen Etat in eigener Verantwortung für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien

Wir bieten eine gut funktionierende regionale Zusammenarbeit, kontinuierliche Begleitung im Konvent und durch den Fachreferenten sowie ein motiviertes Pfarramt. Ein größerer Mitarbeitendenstamm im ehrenamtlichen Bereich muss aufgebaut werden.

Die Zentren der Städte Hamburg, Schwerin, Lübeck und Lüneburg sind in einer Stunde erreichbar.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **31. August 2015** an Pastorin W. Schlberg, Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Boizenburg-Land, Zarrentiner Straße 1, 19258 Gresse.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Pastorin Wilma Schlberg, Tel.: 03884 221 422, E-Mail: gressegranzin@elkm.de, und beim stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes, Herrn Ulrich Dreßler, Tel.: 03884 421 602.

Az. 30 KGV Boizenburg-Land – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalnachrichten“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797 867)

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797 864)

E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Fax: 0431 9797 869

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die August-Ausgabe 2015: Fr., 10. Juli 2015 (12:00 Uhr),

für die September-Ausgabe 2015: Fr., 7. August 2015 (12:00 Uhr),

für die Oktober-Ausgabe 2015: Do., 10. September 2015 (12:00 Uhr).

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de